

STATUTEN

FrauenNetz Udligenswil

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **FrauenNetz Udligenswil** besteht ein im Jahre 1891 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB in Udligenswil. Er ist parteipolitisch neutral.

Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes Luzern, und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 2

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, die aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung und ihren spezifischen Auftrag in Familie, Kirche, Gesellschaft und Staat zu erfüllen suchen.

Art. 3

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Förderung der persönlichen, religiösen, kulturellen und staatsbürgerlichen Bildung der Frau
- Wahrnehmen und Erfüllen sozialer Aufgaben
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in kirchlichen und öffentlichen Belangen
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- Engagement für ökumenische Bestrebungen
- Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton
- Zusammenarbeit mit dem SKF Luzern und SKF Schweiz.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der oben genannten Aufgaben mitzuwirken.

Beitritts- oder Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

IV. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen

Art. 6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor Beginn, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Art. 7

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor Beginn der Generalversammlung schriftlich an das Präsidium zu richten.

Art. 8

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit gibt die Versammlungsleiterin den Stichentscheid.

Art. 9

Aufgaben der Generalversammlung:

- Wahl der Stimmzählerinnen
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Revisorinnenberichts
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Präsidentin / des Leitungsteams, der Kassierin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- Beschlussfassung über Revisionen der Statuten
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste.

Art. 10

Dem Vorstand gehören an:

Präsidentin, Vizepräsidentin oder Leitungsteam, Kassierin, Aktuarin und weitere Vorstandsmitglieder Geistlicher Begleiter oder Begleiterin.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie sind max. dreimal wählbar.

Die maximale Amtszeit beträgt zwölf Jahre.

Art. 11

Aufgaben des Vorstandes:

- Wahrnehmen der unter Art. 3 genannten Aufgaben
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Erarbeiten des Jahresprogrammes
- Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- Bestellung von Ressorts und Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Presse- und Informationsarbeit
- Regelmässiger Kontakt mit dem SKF Luzern und dem SKF.

Die **Präsidentin, das Leitungsteam**, lädt rechtzeitig unter Angaben der Traktanden zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Der Präsidentin / der Sitzungsleitung kommt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

Die **Aktuarin** führt das Protokoll der Vorstandssitzung und der Generalversammlung. Sie besorgt weitere Schreivarbeiten des Vorstandes und betreut das Vereinsarchiv.

Die **Kassierin** ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt die Jahresrechnung.

Die **rechtsverbindliche Unterschrift** führen Präsidentin, Vizepräsidentin oder das Leitungsteam, Kassierin und Aktuarin je zu Zweien.

Für Bank- und Postcheckverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 12

Gruppierungen

- Innerhalb des Vereins: Innerhalb des Vereins können aus den Mitgliedern verschiedene Zielgruppen gebildet werden.
- Der bestehende Frauenzirkel wird geleitet durch ein eigenes Team.
- Er kombiniert sein Programm mit demjenigen der Frauengemeinschaft und kann eine spezielle Kasse führen.

Die Integration dieser Gruppierungen in den Gesamtverein wird gewährleistet durch:

- Gemeinsame Veranstaltungen (GV, bildende und unterhaltende Anlässe)

Art. 13

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand der Vereins. Sie verfassen zu Handen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

V. Finanzierung

Art. 14

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- Den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Sammlungen, Schenkungen und Gönnerbeiträgen
- Dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen.

Art. 15

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen

Art. 17

Der Verein entrichtet dem SKF Luzern die an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

VI. Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vermögen des FrauenNetzes. Die persönliche Haftung und/oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des FrauenNetzes.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 18

Zur Abänderung dieser Statuten, sowie zur Auflösung des Vereins, bedarf es eines GV-Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Entsprechende Beschlüsse werden dem SKF Luzern bekanntgegeben.

Art. 19

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Aufsicht des Pfarramtes Udligenswil der röm. katholischen Kirchgemeinde angelegt. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen dem Pfarramt Udligenswil zur Verwendung für Frauen in schwierigen Lebenssituationen, Frauenbildung usw. zu.

Art. 20

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 2. März 2016 angenommen und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.